

B e s c h l u s s v o r l a g e**TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2004****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**Werksausschuss für den Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

27.11.2003

Hauptausschuss

01.12.2003

Rat der Stadt Lüdenscheid

15.12.2003

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung vom 01.01.2004 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	-
Lfd. jährliche Ausgaben:	Die voraussichtlich anfallenden Ausgaben der Abfallentsorgung werden sich auf rd. 8.801 T€ belaufen.
Deckung:	Diese Kosten werden zu 100 % über die Abfallentsorgungsgebühreneinnahmen gedeckt.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

A Allgemeines zur Abfallentsorgung

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren. Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung und Entsorgung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem) (75 %, Rest DSD);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung auf öffentlichen Flächen abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

A1 Änderungen im Satzungstext

Die Änderung der Gebührensätze unter § 3 der Abfallentsorgungsgebührensatzung können der beiliegenden Anlage 2, Blatt 3 entnommen werden.

B Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2004 werden umlagefähige Kosten in Höhe von insgesamt rd. 8.801 T€ erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

- B1	Gebühren des Märkischen Kreises entsprechend der angelieferten Abfallmengen	rd.	+ 4.043 T€
- B2	Kosten der Stadt für die Erfassung von Abfällen	rd.	+ 5.097 T€
- B3	Vortrag von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	rd.	- 239 T€
- B4	Erträge der Stadt	rd.	- 100 T€.

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten B1 bis B4 erläutert.

Hinweis: Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

B1 Gebühren des Märkischen Kreises

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne und legt für das Jahr 2004 einen Tonnagepreis von 70,16 €/t für kompostierfähige Abfälle und 172,50 €/t für Restabfälle zugrunde. Die Gebühren für Restabfall haben sich seit dem 01.07.2003 von 223,87 €/t auf 172,50 €/t erheblich reduziert. Die Gebühren für kompostierfähige Abfälle sind hingegen seit dem 01.07.2003 von 67,50 €/t auf 70,16 €/t geringfügig gestiegen.

Die Stadt erwartet für das Jahr 2004 eine Anlieferungsmenge von 6.000 t kompostierfähigen Abfällen und 21.000 t Restabfällen aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt Lüdenscheid zu zahlende Gebühr von rd. 421 T€ für kompostierfähige Abfälle und rd. 3.623 T€ für Restabfall. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt rd. 4.043 T€.

Der Kreisgebührenanteil, der über die städtischen Abfallgebühren zu decken ist, liegt um rd. 749 T€ unter dem Ansatz des Vorjahres. Dies ist auf die Gebührenreduzierung des Märkischen Kreises für Restabfall um 51,37 €/t zurückzuführen.

B2 Kosten der Stadt

Die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten werden für das Jahr 2004 rd. 5.097 T€ betragen. In diesem Betrag sind die Kosten für die Sammlung von Restabfallgefäßen, Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papierentsorgung (75 %), den Betrieb des Recyclinghofes, sonstige Leistungen sowie eine allgemeine Kostensteigerung von 2 %.

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde ein Satz von 8 % zugrunde gelegt.

B3 Vortrag von Kostenüberdeckungen

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) sollen Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Das Gleiche gilt auch für Überdeckungen, die in einem Jahr entstehen können. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen werden oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Nach dem heutigen Kenntnisstand ist für das Jahr 2003 mit einer Überdeckung von voraussichtlich rd. 250 T€ bis rd. 300 T€ zu rechnen, die im Wesentlichen auf die Senkung der Gebühren für Restabfall zum 01.07.2003 durch den Märkischen Kreis und einer voraussichtlichen Gebührenmehreinnahme der Stadt zurückzuführen ist. Der Erstattungsbetrag des Märkischen Kreises an die Stadt Lüdenscheid ist jedoch abhängig von den Abfallmengen, die bis zum 31.12.2003 tatsächlich angefallen sind bzw. noch anfallen werden und steht somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest. Auch die Höhe der Gebühreneinnahmen der Stadt sowie das STL-Jahresergebnis 2003 können erst nach Vorliegen des endgültig festgestellten Jahresergebnisses exakt benannt werden.

Der Überdeckungsbetrag aus dem Jahr 2003 wird ab bzw. in der Gebührenkalkulation 2005 eingerechnet und so dem Gebührenzahler voll gutgeschrieben. Das Jahresergebnis 2003 bleibt daher für die Gebührenkalkulation 2004 unberücksichtigt.

In die Gebührenkalkulation 2004 ist ein Überdeckungsbetrag in Höhe von rd. 239 T€ einzustellen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Die Stadt verzeichnete in 2001 im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung eine Überdeckung in Höhe von rd. 188 T€. 50 % bzw. rd. 94 T€ dieses Betrages wurden bereits in die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2003 eingestellt. Die verbleibenden rd. 94 T€ sind der Gebührenkalkulation 2004 gutzuschreiben.
- Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung stellte die Stadt für das Jahr 2002 eine Überdeckung in Höhe von rd. 145 T€ fest. Dieser Betrag soll zu 100 % in die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2004 eingestellt werden.

B4 Erträge:

Die Erträge belaufen sich auf rd. 100 T€ und setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------|
| - Nebenentgelte der DSD-AG für die Öffentlichkeitsarbeit | 80 T€ |
| - sonstige Einnahmen (z. B. Zinserträge) | 20 T€. |

C Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 1)

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von rd. 8.801 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken.

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren.

Auch weiterhin ist die Tendenz erkennbar, dass Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen. Aus diesem Grund werden voraussichtlich die Behälterbestände auch im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 zurückgehen.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei dem erwartungsgemäß reduzierten angemeldeten Behältervolumen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen in 2004 insgesamt rd. 9.829 T€. Sie liegen somit um rd. 1.027 T€ über den kalkulierten umzulegenden Gesamtkosten.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt rd. 8.801 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. Auf diese Weise findet Berücksichtigung, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechenvorgänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt rd. 8.801 T€ entfallen rd. 1.323 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern, nämlich rd. 1.302 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und rd. 21 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen zweier Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) im Sommer 2000 und im Frühjahr 2001 der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und den Schüttvorgang benötigt wird. Da die eingesetzten Fahrzeuge der modernen Technik entsprechen, ist mit einer Veränderung bzw. Reduzierung des durchschnittlichen Zeitaufwands nicht zu rechnen. Daher ist eine dritte Untersuchung in diesem Bereich zurzeit nicht erforderlich. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen angefallen sind.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von rd. 7.478 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Zwei Untersuchungen fanden ebenfalls im Sommer 2000 und im Frühjahr 2001 statt. Eine dritte Erhebung wurde im Frühjahr 2002 und eine vierte Untersuchung im August 2003 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser vier Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend dieses Verhältnisses wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2004 für die einzelnen Behältergrößen angefallen sind.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14). Schließlich wurde dieser Gebührensatz in der Weise gerundet, dass man einen Betrag erhält, der durch 12 teilbar ist und einen glatten 10-Cent-Betrag ausweist. Die Teilbarkeit durch 12 ist empfohlen, damit die Jahresgebühren anteilmäßig für einzelne Monate ausgewiesen werden können. Bei den Einzelleerungen ist eine Teilbarkeit durch 12 nicht erforderlich. Somit ergeben sich die in Spalte 15 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2004.

E Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

	Kalkulation 2003 in T€	Kalkulation 2004 in T€
<u>Kosten:</u>		
Gebühren des MK für Haushalte	4.793	4.043
Sammelkosten Stadt und STL und Transport zum MHKW Iserlohn	4.871	5.097
Zwischensumme:	<u>9.663</u>	<u>9.140</u>
Vortrag Kostenunterdeckung Rest aus 2000	359	0
Vortrag Kostenüberdeckung aus 2001 (50%)	- 94	- 94
Vortrag Kostenüberdeckung aus 2002 (100%)	0	- 145
Zwischensumme:	<u>265</u>	<u>239</u>
Summe:	<u>9.928</u>	<u>8.901</u>
<u>Erträge:</u>	<u>- 68</u>	<u>- 100</u>
<u>Umlagefähige Kosten:</u>	<u>9.860</u>	<u>8.801</u>
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres	9.861	9.829
Saldo	1	1.027
notwendige Gebührenänderung	0,00 %	- 10,45 %

F Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2004 auf der Grundlage der Gebührensätze 2003 um rd. 1.027 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass pauschal eine Gebührensenkung von - 10,45 % realisierbar ist. Die Gebührensenkung ist möglich, da der Märkische Kreis seine Gebühren für Restabfall stark reduziert hat und somit die Stadt diese Gebührensenkung an die Lüdenscheider Haushalte voll weitergeben kann. Die Gebührensätze in den einzelnen Behältergruppen reduzieren sich jedoch nicht gleichmäßig, sondern sinken von 3,94 % um bis zu 12,20 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten im Vergleich zur Vorjahreskalkulation stark gesunken sind und die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung durch das INFA-Institut im August 2003 aktualisiert wurden (siehe Abschnitt D b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II). Die Gebührensätze der Jahre 2003 und 2004 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die entsprechende Gebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

Lüdenscheid, den 12.11.2003

In Vertretung:

Ziemann
Techn. Beigeordnete

Anlagen